

**Erste Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der dem § 2 der Verordnung beigefügten Anlage festgelegten Gehaltssätze für Braunkohlenindustrie unter Tage gelten auch für Kali, Schiefer und Kaolin unter Tage.

(2) Die für die Braunkohlenindustrie über Tage festgelegten Sätze gelten auch für Kaolin über Tage.

Berlin, den 28. Juni 1952

**Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen**

Ch w a l e k                      I. V. : G e o r g i n o  
Minister                                      Staatssekretär

**Verordnung**  
zur Erhaltung und Fliege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz).

Vom 28. Juni 1952

Das kulturelle Erbe des deutschen Volkes umfaßt kostbare Werke der Kunst, die durch ihre Schönheit und Wahrhaftigkeit Zeugnis für die schöpferische Kraft der Volksmassen ablegen. Dieses Erbe zu erhalten, zu pflegen und den breiten Massen unseres Volkes zugänglich zu machen, gehört zu den wichtigen kulturellen Aufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Aneignung des kulturellen Erbes ist Sache des ganzen Volkes, das sich gegen alle Versuche böswilliger oder fahrlässiger Zerstörung von Kulturdenkmälern mit der Strenge des Gesetzes wendet.

Zur Ordnung der Denkmalpflege und zur Sicherung von Denkmalen auf allen Gebieten der Kunst wird folgendes verordnet:

I.

**Gegenstand des Schutzes**

§ 1

(1) Denkmale im Sinne dieser Verordnung sind alle charakteristischen Zeugnisse der kulturellen Entwicklung unseres Volkes, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Insbesondere sind hiernach als Denkmale zu betrachten:

- a) Bauwerke in ihrer äußeren und inneren Gestaltung, Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe, Ruinen, Orts-, Straßen- und Platzbilder, die sich durch ihre geschichtliche Bedeutung, durch ihre Eigenart oder Schönheit auszeichnen.
- b) Werke der Malerei, Plastik, Graphik und des Kunsthandwerks, die von hervorragender Bedeutung sind.
- c) Einrichtungen, Maschinen, Anlagen und Bauten, soweit sie geschichtliche und ethnographische Bedeutung haben, der technischen und landwirtschaftlichen Tätigkeit und dem Verkehr allgemein dienen oder gedient haben und für die Arbeitsweise in einzelnen Landschaftsgebieten kennzeichnend sind.

d) Gegenstände, die zu bedeutenden Persönlichkeiten oder Ereignissen der deutschen Geschichte in Beziehung stehen.

§ 2

Der Schutz ortsfester Denkmale erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit deren Veränderung den Bestand, die Eigenart des Denkmals oder den Eindruck, den es hervorruft, unmittelbar zu beeinträchtigen vermag.

II.

**Träger des Denkmalschutzes**

§ 3

(1) Aufsichtführende Dienststellen für die Denkmalpflege sind die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Landesregierungen sowie die Räte der Stadt- und Landkreise (Dezernenten für Volksbildung).

(2) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten kann eine zentrale Denkmalkommission berufen, die in Angelegenheit der Denkmalpflege beratend mitwirkt.

(3) Mit der Durchführung der Aufgaben der Denkmalpflege in den Ländern sind die Landesämter für Denkmalpflege beauftragt. Die Aufgaben sollen der Eigenart der Denkmalpflege entsprechend in Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Denkmale oder sonstigen daran berechtigten Personen gelöst werden.

§ 4

(1) Die Landesämter für Denkmalpflege sind nachgeordnete Dienststellen der Verwaltung für Kunstangelegenheiten der Landesregierungen.

(2) Bei den Landesämtern für Denkmalpflege sind beratende Fachkommissionen zu bilden.

§ 5

Die Landesämter für Denkmalpflege haben

- a) über die Denkmale im Lande zu wachen, durch Beratungen und Anordnungen dafür zu sorgen, daß sie sachgemäß gepflegt, — soweit nötig — instand gesetzt oder vor Beschädigung geschützt werden;